

# Inserate.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Schweizerverein in Belfort warnt schweizerische Bauarbeiter, wie Maurer, Schlosser, Steinhauer, Gypser, Eisendreher etc., sich nach jener Stadt zu begeben, indem sie wegen des massenhaften Zuströmens solcher Arbeiter nur schwerlich Beschäftigung finden könnten, die Arbeitslöhne sehr gering und das Leben daselbst sehr theuer sei. Ueberdies werde in Krankheits- oder anderen Unglücksfällen nur mangelhaft für die Arbeiter gesorgt.

Bern, den 30. April 1881.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

Es wird die Stelle eines *Gehilfen der Kanzlei des Handels- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Handelswesen*, hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bis 21. laufenden Monats auf der unterzeichneten Kanzlei anzumelden und sich darüber auszuweisen, daß sie eine höhere Schulbildung genossen und namentlich auch der deutschen Sprache vollständig mächtig sind. Daneben wird verlangt, daß der Gehilfe auch die französische Sprache verstehe. Einem tüchtigen Polytechniker oder wissenschaftlich ausgebildeten Kaufmanne würde der Vorzug gegeben. Die Besoldung beträgt einstweilen 400 Franken per Monat.

Bern, den 6. Mai 1881.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Mit 15. Mai tritt ein III. Nachtrag zum sächsisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. April 1880, Ergänzungen und Aenderungen des Haupttarifs, sowie des II. Nachtrages enthaltend, in Kraft. Derselbe kann zum Preise von 30 Cts. pro Exemplar durch unsere Güterexpeditionen bezogen werden.

Zürich, den 30. April 1881.

---

Für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Wettingen bis Hunzenschwyl einerseits und Entfelden bis Zofingen anderseits tritt mit 5. Mai dieses Jahres ein provisorischer Tarif in Kraft. Derselbe kann bei den betreffenden Stationen eingesehen und beim Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 2. Mai 1881.

---

Der Tarif für Krapp und Garancin Genf transit-Berlin vom 1. September 1870 mit I. Nachtrag tritt auf 15. August dieses Jahres außer Kraft und wird nicht wieder ersetzt werden.

Zürich, den 4. Mai 1881.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Am 1. Mai 1881 tritt ein I. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif Großh. Bad. Bahn und Main-Neckarbahn-Schweiz, d. d. 1. Dezember 1880, in Kraft, enthaltend Fahrpreise und Gepäcktaxen Clarens-Basel, bad. Bahnhof. Exemplare dieses Nachtrages können bei diesen Verbandstationen bezogen werden.

Basel, den 30. April 1881.

---

Für den Transport von Asphalterde, roh und in Kuchen, in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen, wird für die Strecken Travers-Basel oder Travers-Delle transit der Satz von Fr. 7. 32 pro 1000 kg. auf dem Wege der Rückvergütung gewährt, sofern im Laufe eines Jahres im Minimum 500 Tonnen zur Auflieferung gelangen und der Nachweis des Weiterversandts nach einem belgischen oder holländischen Seehafen geleistet wird.

Basel, den 3. Mai 1881.

---

Unter Aufhebung der bisherigen Tarife treten mit 1. Juni 1881 nachstehende neue Tarife in Kraft:

- a. Personen und Gepäcktarif zwischen schweizerischen Eisenbahnstationen einer- und Stationen der Hessischen Ludwigsbahn und der Rheinischen Bahnen anderseits;
- b. Personen- und Gepäcktarif zwischen schweizerischen Eisenbahnstationen einer- und Stationen der Nassauischen Eisenbahnen anderseits.

Dieselben können auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 3. Mai 1881.

**Das Directorium der Schweiz. Centralbahn.**

---

## Bekanntmachung.

---

Laut Beschluß der medizinisch-dosimetrischen Gesellschaft in Madrid, vom 5. Juni 1880, soll in Madrid vom 20. bis 24. Mai 1881 ein dosimetrisch-medizinischer Kongreß abgehalten werden, und es sind hiemit die Herren Aerzte, Apotheker und Thierärzte, welche an demselben Theil zu nehmen gesonnen sind, eingeladen, sich behufs näherer Erkundigungen an den Präsidenten der genannten Gesellschaft, Sr. Dr. *Bal-domero Gonzalez Valledor, Calle de la Puebla, No. 9, Madrid*, zu wenden.

Das eidg. Departement des Innern ist auch im Falle, über das Programm für den gedachten Kongreß, über die Themata, die Eröffnung und den Schluß des Kongresses u. a. m. Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 27. April 1881.

Im Auftrage des schweiz. Bundesrathes:  
**Die Bundeskanzlei.**

---

## Zur Beachtung.

---

Eingaben an die Bundesbehörden, welche sich auf den Erwerb des schweiz. Bürgerrechtes durch Ausländer beziehen, sind an das eidg. politische Departement, beziehungsweise dessen Kanzlei, nicht aber an die Bundeskanzlei zu richten.

Bern, den 16. April 1881.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Bernische Jurabahngesellschaft wünscht ein Pfandrecht auf ihre sämtlichen Linien zu bestellen zur Sicherstellung eines **Anleihe**s im Betrage von **33 Millionen Franken**, aus welchem successiv alle dormalen auf dem Jurabahnnetz haftenden Hypothekar-Anleihen der Gesellschaft getilgt werden sollen.

Das Anleihen ist eingetheilt in 33,000 Obligationen zu 1000 Franken, verzinslich zu 4%. Die Rückzahlung kann frühestens auf 30. September 1906, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung, verlangt werden. Das Kündigungsrecht steht jedem einzelnen Obligationen-Inhaber für den Betrag seiner Obligationen zu. Die schuldnerische Gesellschaft kann das Anleihen ganz oder theilweise ebenfalls auf sechs Monate kündigen, jedoch frühestens auf 30. September 1891. Im Falle einer theilweisen Kündigung seitens der Schuldnerin sind die für die Rückzahlung in Raten von wenigstens einer Million Franken zu kündenden Obligationen durch das Loos zu bestimmen. Von diesem Anleihen sollen Fr. 28,250,000 auf den 31. Oktober dieses Jahres zur Conversion oder Rückzahlung folgender Anleihen verwendet werden:

- |    |     |                  |            |     |                   |                    |
|----|-----|------------------|------------|-----|-------------------|--------------------|
| 1) | 5 % | Anleihen von Fr. | 3,250,000  | vom | 19./20. März 1873 | (Dekretnez),       |
| 2) | 5 % | " " "            | 22,000,000 | "   | 30. Januar 1875   | (ganzes Nez),      |
| 3) | 5 % | " " "            | 1,500,000  | "   | 29. Mai 1875      | (Lyß-Fräschels),   |
| 4) | 5 % | " " "            | 1,500,000  | "   | 12. Februar 1876  | (Neuenburg-Loche), |

Summa 28,250,000 Franken.

Aus dem Restbetrag des neuen Anleihe

s im Belauf von 4,750,000 Franken sind nachher ebenfalls mittelst Conversion oder Rückzahlung auch die übrigen von der Jurabahngesellschaft schuldigen Hypothekaranleihen zu tilgen, nämlich:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 5) | Anleihen vom 30. November 1875 von  | Fr. 1,800,000 |
|    | verzinslich zu 4% und rückzahlbar spätestens am 1. Januar 1900.                                 |               |
| 6) | Anleihen vom 24. Juni 1878 von ursprünglich Fr. 3,000,000, durch ratenweise Tilgung bereits auf | " 2,800,000   |
|    | reduzirt, zu 5% verzinslich und rückzahlbar bis 31. Dezember 1885.                              |               |

Dem gesammten neuen Anleihen soll ein Pfandrecht ersten Ranges auf die Linien der bernischen Jurabahngesellschaft eingeräumt werden, und zwar auf die Strecken:

- I. Zollikofen-Biel-Neuenstadt, Biel-Delsberg, Basel-Pruntrut-Delle und Sonceboz-Convers, in einer baulichen Länge von 196,252 m.
- II. Neuenburg-Convers-Loche, in einer baulichen Länge von 35,915 m.
- III. Lyß-Fräschels, in einer baulichen Länge von 11,758 m.

Dieses Pfandrecht wird in Kraft treten nach Maßgabe und im Umfang der aus den jeweiligen Einzahlungen zur Einlösung gelangenden ältern Anleihen, das heißt:

- a. mit der Rückzahlung der auf den 31. Oktober dieses Jahres zu kündenden vier Anleihen von zusammen Fr. 28,250,000 wird für einen gleich großen Theil des neuen Anleiheus das Pfandrecht I. Ranges perfekt mit Bezug auf die oben unter Ziffer I genannten Linien, unter Anerkennung des gleichen Ranges zu Gunsten der noch zur Verfügung bleibenden Summe von Fr. 4,750,000, beziehungsweise zu Gunsten der beiden oben unter Ziffer 5 und 6 bezeichneten Anleihen von zusammen Fr. 4,600,000, soweit und solange diese nicht aus dem genannten Restbetrag des neuen Anleiheus bezahlt sein werden;
  - b. so lange das Anleihen von Fr. 1,800,000 vom 30. November 1875 (Ziffer 5) nicht abbezahlt ist, wird dasselbe als im I. Rang auf der Linie Neuenburg-Convers-Loche haftend anerkannt;
  - c. so lange das Anleihen von Fr. 2,800,000 vom 24. Juni 1878 nicht bezahlt ist, wird dasselbe als im I. Rang auf der Streke Lyß-Fräschels und im II. Rang auf der Linie Neuenburg-Convers-Loche haftend anerkannt,
- und es geht das neue Anleihen diesen beiden Posten inzwischen im pfandrechtlichen Range nach, rückt dann aber mit deren Abzahlung in beßern, beziehungsweise in den ersten Rang ein.

Was die von dem ältern Anleihen, welches am 27. Mai 1865 kontrahirt und auf die Linie des ehemaligen Jura Industriel im II. Range versichert wurde, noch ausstehenden Obligationen im Betrage von Fr. 28,500 anbetrifft, deren Inhaber das vertragliche Recht auf Conversion in Titeln des oben unter Ziffer 5 angeführten neuen Anleiheus von Fr. 1,800,000 haben, von diesem Recht aber bisher keinen Gebrauch machten, so anerbietet die Bernische Jurabahnsgesellschaft die Hinterlegung der entsprechenden Anzahl Obligationen des letztern Anleiheus, wogegen sie die förmliche Löschung des für die nicht eingelösten ältern Titel nach bestehenden Pfandrechts verlangt.

In Anwendung der Vorschrift des Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation schweiz. Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird eine mit dem 27. Mai nächsthin ablaufende Frist angesetzt, inner welcher allfällige Einsprachen gegen die Bewilligung der gewünschten Pfandrechtsbestellung beim Bundesrath angemeldet werden müssen.

Bern, den 29. April 1881. <sup>2</sup>

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:  
**Die Bundeskanzlei.**

---

### Stelle-Ausschreibung.

---

Es wird hiemit die durch Beförderung des jezigen Inhabers erledigte Stelle eines Chefs der eidg. Finanzkontrolle mit einer Jahresbesoldung von Fr. 6000, vorbehaltlich gesetzlicher Reglung, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen bis zum 15. Mai nächsthin, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, der unterzeichneten Stelle franco einsenden.

Bern, den 25. April 1881.

Eidg. Finanzdepartement.

**Poststücke bis 3 kg., ohne Werthangabe,**  
im  
**Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich.**

(Vom 21. April 1881.)

Die Regierungen der Schweiz und Frankreichs sind übereingekommen, den am 3. November 1880 in Paris abgeschlossenen Postvertrag betreffend den Austausch von Poststücken (colis postaux) bis 3 kg., ohne Werthangabe, dessen Vollziehung unter den vertragschließenden Staaten im Allgemeinen auf 1. Oktober 1881 (für einige derselben auf 1. Juli 1882) vorgesehen ist, im wechselseitigen Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich schon mit dem 1. Mai 1881 in Vollzug zu setzen.

Infolge dessen werden Poststücke bis 3 kg., ohne Werthangabe, von der Schweiz nach Frankreich und umgekehrt unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung übernommen.

**I. Umfang des Verkehrsgebietes.**

1. Wie die Schweiz, so nimmt auch Frankreich Poststücke obgenannter Art zur Beförderung an nach allen Ortschaften, ohne Unterschied.

2. Für Frankreich tritt jedoch die Beschränkung ein:

- a) daß bis auf Weiteres Algerien und Corsica nicht inbegriffen sind;
- b) daß nach einer Anzahl kleinerer — namentlich nicht an einer Bahnlinie gelegener — Ortschaften der Poststücküberlieferungsdienst noch nicht eingerichtet ist.

Die betreffenden Adressaten werden aber von der nächstliegenden Stelle aus, bis zu welcher das Stück befördert wird, einge-

laden, dasselbe daselbst abzuholen, resp. abholen zu laßen. (Eine Nomenklatur der in Bezug auf die Poststücke nicht bedienten Ortschaften, mit Angabe der Stellen, wo dieselben abzuholen sind, wird den schweizerischen Poststellen nächstens zur Verfügung gestellt werden.)

3. Im Transit über Frankreich können bis auf Weiteres Poststücke nicht befördert werden.

## II. Beschaffenheit der Poststücke.

4. Ueber die Verpackung, die Adressirung und den Verschuß gelten die im Inland maßgebenden Bestimmungen. Jedoch genügt bloße Verschnürung nicht, sondern muß stets ein Verschuß mit Siegellak, Blei oder in anderer Weise vorhanden sein, der den Abdruck eines dem Versender eigenthümlichen Petschafts oder sonstigen Zeichens trägt.

5. Zur Beförderung werden zugelassen alle auch im Inlande nicht von derselben ausgeschloßenen Gegenstände.

Im Fernern treten für die Poststücke im Verkehr mit Frankreich folgende Beschränkungen ein:

- a) das Gewicht darf 3 kg. nicht übersteigen;
- b) es darf kein Werth, auch keine Nachnahme angegeben sein;
- c) es darf die Dimension des Stückes in keiner Richtung mehr als 60 cm. und der Umfang im Ganzen nicht mehr als 20 dm.<sup>3</sup> betragen.

## III. Begleitpapiere.

6. Jedem Stük muß beigegeben sein:

- a) ein Begleitbrief (Frachtbrief) auf dem für die Fahrpoststücke nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn etc. gebräuchlichen Formular (Nr. 1845).
- b) zwei Zolldeklarationen, wenn möglich in französischer Sprache, auf dem bisher gebräuchlichen Formular (Nr. 1857).

7. Es ist nicht mehr nothwendig, auf dem Begleitbrief oder auf der Zolldeklaration Petschaftabdrücke anzubringen oder Verbleiung etc. beizugeben.

## IV. Briefbeischluß etc.

8. Es dürfen auch in Zukunft den Poststücken nach Frankreich weder Briefe noch andere schriftliche Mittheilungen beigegeben werden. Widerhandlungen würden von der fran-

zösischen Verwaltung (wie bis jetzt) mit Beschlagnahme, Buße etc. geahndet.

9. Auch der Coupon des Begleitbriefes darf zu Korrespondenz mit dem Adressaten nicht benutzt werden.

### V. Taxen und Gebühren.

10. Die Poststücke nach Frankreich müssen stets vom Absender frankirt werden.

11. Die Taxe beträgt von irgend einer schweizerischen Ortschaft nach irgend einer französischen Bestimmung 1 Franken für jedes Poststück (bis 3 kg., ohne Werthangabe).

Diese Taxe umfaßt sämtliche Nebengebühren, mit Ausnahme des eigentlichen Zolles und — in Frankreich — vorkommenden Falls der Gebühr für die Zustellung des Stückes in die Wohnung des Adressaten.

Zoll und Bestellgebühr sind stets vom Adressaten zu erheben.

12. Wenn der Versender einen Empfangschein von der Aufgabepoststelle verlangt, so hat er hiefür die im Innern geltende Gebühr (5, bezw. 3 Ct. für jedes Stück) zu entrichten.

13. Rückscheine (Retour-Récépissés) sind nicht zulässig.

### VI. Leitung.

14. Die Poststücke werden in der Regel auf der schnellsten Route über die Auswechslungspunkte Genf, Pontarlier und Delle an Bestimmung geleitet. (Jede Poststelle wird mit einer entsprechenden Instradirungstabelle versehen.)

### VII. Haftbarkeit.

15. Bei Verlust oder Beschädigung von Poststücken hat der Versender oder auf sein Begehren der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine dem wirklichen Verlust oder Schaden entsprechende Vergütung, wobei jedoch letztere Fr. 15 nicht übersteigen darf.

16. Die Reklamation ist nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des Stückes an, zulässig. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

17. Die Verwaltungen sind jeder Verantwortlichkeit enthoben für diejenigen Poststücke, welche die Berechtigten in Empfang genommen haben.



### VIII. Allgemeines.

18. Stüke im Verkehr mit Frankreich, welche Werthangabe enthalten, mit Nachnahme belastet sind, mehr als 3 kg. wiegen oder die in Ziffer 5 c hievor festgesetzten Dimensionen übersteigen, unterliegen auch nach dem 1. Mai 1881 den bisherigen Bestimmungen.

Bern, den 21. April 1881.

Die Oberpostdirektion:  
**Ed. Höhn.**

### Bekanntmachung.

Laut Mittheilung der Englischen Gesandtschaft wird am 2. August nächst- hin zu London im „College of Physicians“ ein *internationaler medizinischer Kongress* eröffnet, dessen wissenschaftliche Sitzungen vom 3. bis zum 9. August dauern werden. Die Anmeldungen und die Austheilung der Zutrittskarten werden am 2. August und an den folgenden Tagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Lokale des Empfangskomitee im „College of Physicians“, Pall Mall, stattfinden. Die Zutrittskarten können nur persönlich in Empfang genommen werden. Aerzte, welche am Kongresse Theil zu nehmen wünschen, können indessen ihre Mitgliedskarten bereits vorher nach gehöriger Anmeldung und Zahlung ihres Beitrages vom Empfangskomitee beziehen. Der Kongreß besteht aus den fremden und einheimischen praktischen Aerzten, die sich als Mitglieder haben einschreiben lassen und ihre Karten eingelöst haben. Jedes Mitglied hat den Betrag von einer Guinee (21 Mark) zu entrichten, wogegen ihm ein Exemplar des Generalberichts der Verhandlungen des Kongresses zugeschikt wird. Diese Summe ist bei Anmeldung zur Mitgliedschaft oder bei Einlösung der Karten zu bezahlen. Die Arbeiten des Kongresses vertheilen sich auf fünfzehn Sektionen; während seiner Dauer findet eine Ausstellung von Gegenständen statt, welche für die medizinischen Wissenschaften von Interesse sind. Die offiziellen Sprachen beim Kongresse sind die deutsche, die französische und die englische.

Diese Mittheilungen werden mit dem Bemerken zur Kenntniß der schweizerischen Aerzte und eines weitern Publikums gebracht, daß das Detailprogramm des fraglichen Kongresses auf dem unterzeichneten Departement zur Einsicht bereit liegt.

Bern, den 19. April 1881.

**Eidg. Departement des Innern.**

## Eidgenössisches Anleihen von Fr. 35,000,000 von 1880.

### Kapitalrückzahlung auf 30. Juni 1881.

Infolge der heute stattgefundenen I. Verloosung gelangen auf 30. Juni 1881 aus dem 4 % eidgenössischen Anleihen von 1880 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

#### Serie A zu Fr. 500.

Nr.	71.	102.	104.	109.	217.	248.	326.	356
395.	462.	659.	819.	1007.	1034.	1122.	1236.	1383
1434.	1490.	1590.	1762.	1828.	1998.	2069.	2156.	2164
2289.	2446.	2488.	2523.	2525.	2536.	2701.	2730.	2777
2818.	2847.	2875.	2945.	2952.	3001.	3043.	3078.	3113
3149.	3176.	3278.	3371.	3438.	3481.	3592.	3607.	3694

#### Serie B zu Fr. 1000.

Nr.	320.	330.	403.	479.	526.	631.	636.	686
692.	907.	1074.	1090.	1137.	1257.	1280.	1412.	1414
1558.	1610.	1684.	1749.	1866.	1975.	2198.	2213.	2343
2813.	2994.	3007.	3032.	3136.	3150.	3193.	3262.	3380
3383.	3475.	3515.	3731.	3783.	4028.	4157.	4173.	4184
4242.	4295.	4308.	4351.	4363.	4377.	4577.	4681.	4731
4743.	4763.	4900.	5068.	5096.	5160.	5171.	5232.	5278
5295.	5516.	5627.	5662.	5794.	5842.	5934.	5955.	6002
6029.	6146.	6237.	6331.	6377.	6397.	6454.	6482.	6534
6933.	6987.	7079.	7157.	7159.	7195.	7250.	7310.	7577
7603.	7604.	7708.	7721.	7763.	7775.	7997.	8022.	8053
8109.	8121.	8126.	8141.	8200.	8294.	8331.	8485.	8534
8713.	8730.	8814.	8824.	8843.	9077.	9151.	9240.	9312
9422.	9461.	9501.	9547.	9591.	9709.	9762.	9868.	9960
10263.	10389.	10462.	10483.	10562.	10627.	10654.	10663	
10811.	10914.	10996.	11000.	11157.	11202.	11279.	11624	
11824.	11927.	12031.	12072.	12094.	12126.	12137.	12163	
12310.	12346.	12649.	12714.	12804.	12805.	12822.	12856	
12894.	12926.	12989.	13041.	13063.	13065.	13119.	13147	
13152.	13166.	13385.	13410.	13428.	13519.	13709.	13827	
13906.	14018.	14031.	14041.	14059.	14147.	14229.	14235	

14445.	14456.	14487.	14639.	14691.	14769.	14864.	15109
15244.	15271.	15283.	15412.	15427.	15486.	15543.	15655
15660.	15770.	15811.	15869.	15877.	15879.	15922.	16071
16092.	16211.	16240.	16297.	16300.	16306.	16314.	16324
16409.							

### Serie C zu Fr. 5000.

Nr. 177.	206.	342.	472.	549.	664.	712.	766	
768.	906.	983.	1308.	1324.	1326.	1349.	1355.	1416
1513.	1523.	1538.	1591.					

### Serie D zu Fr. 10,000.

Nr. 82.	153.	160.	200.	263.	292.	295.	363	
386.	419.	441.	470.	660.				

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 475,500 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie im Auslande bei einigen Zahlstellen, deren Bekanntmachung später erfolgen wird.

Von den auf 30. Juni 1880 konvertirten Anleihen der Jahre 1867, 1871 und 1877 sind nachfolgende Nummern nicht eingelöst worden und es werden deren Inhaber aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung seit jenem Zeitpunkte aufgehört hat.

## Verzeichniss der am 31. März 1881 nicht eingelösten Obligationen.

### Anleihen 1867.

#### Serie A zu Fr. 500, 31 Stük.

Nr. 6.	21.	217.	352.	353.	354.	556.	573	
574.	706.	707.	1075.	1161.	1258.	1666.	1703.	1705
1734.	1741.	1862.	1863.	1864.	1868.	2049.	2050.	2181
2182.	2183.	2184.	2464.	2465.				

#### Serie B zu Fr. 1000, 49 Stük.

Nr. 314.	345.	432.	779.	895.	896.	964.	967	
968.	973.	1000.	1308.	1343.	1461.	1462.	1464.	1466
1551.	2218.	2220.	2221.	2222.	2224.	2226.	2227.	2566
3451.	3452.	3453.	3454.	3455.	3456.	3457.	3458.	3459
3460.	3551.	3745.	4291.	4552.	4553.	4554.	4555.	4656
4661.	4662.	5926.	5935.	5936.				

**Serie C zu Fr. 5000, 1 Stük.**

Nr. 563.

A, Nr. 1862, und B, Nr. 5936, auf 31. Januar 1880 rückzahlbar.  
 B, „ 4662, auf 31. Januar 1879 rückzahlbar.

**Anleihen 1871.****Serie A zu Fr. 500, 88 Stük.**

Nr. 101.	233.	235.	408.	410.	415.	640.	881
965.	966.	1070.	1072.	1073.	1120.	1131.	1358
1366.	1367.	1464.	1600.	1746.	1867.	1975.	1984.
2040.	2041.	2359.	2360.	2537.	2665.	2758.	2759.
2761.	2762.	2763.	2823.	2824.	2825.	2826.	2955.
2997.	3002.	3143.	3144.	3187.	3289.	3291.	3335.
3455.	3463.	3499.	3500.	3501.	3502.	3571.	3592.
3637.	3649.	3699.	3765.	3787.	3902.	3927.	4018.
4033.	4101.	4176.	4200.	4333.	4344.	4353.	4375.
4384.	4410.	4411.	4417.	4418.	4419.	4420.	4421.

**Serie B zu Fr. 1000, 105 Stük.**

Nr. 63.	82.	553.	726.	739.	740.	741.	742
883.	1071.	1072.	1096.	1097.	1117.	1118.	1375.
1377.	1554.	1930.	2054.	2055.	2252.	2253.	2254.
2277.	2278.	2875.	2998.	3043.	3044.	3186.	3283.
3340.	3421.	3442.	3443.	3444.	3445.	3446.	3447.
3449.	3556.	3557.	3673.	3674.	3675.	3676.	3677.
4049.	4060.	4061.	4455.	4456.	4457.	4882.	4939.
5265.	5266.	5299.	5300.	5590.	6113.	6404.	7196.
7350.	7498.	7502.	7511.	7512.	7760.	7888.	7913.
8951.	8954.	8955.	8965.	9214.	9329.	9330.	9660.
9701.	9702.	9707.	9708.	9709.	9710.	9711.	9819.
9977.	9978.	9979.	10099.	10109.	10280.	10281.	9976

**Serie C zu Fr. 5000, 4 Stük.**

Nr. 162. 305. 329. 330.

**Anleihen 1877.****Serie B 2 Stük zu Fr. 1000.**

Nr. 3439. 3443.

Bern, den 5. April 1881.

Eidg. Finanzdepartement.

## Viehausstellung in Warschau.

Vom 13. bis 23. Juni nächsthin findet in Warschau eine Ausstellung von Pferden, Rindvieh, Schmalvieh und Geflügel statt, zur Betheiligung an welcher die schweizerischen Viehbesizer vom Ausstellungskomitee freundlichst eingeladen sind. Anmeldungen aus der Schweiz werden bis zum Tage der Eröffnung der Ausstellung vom Komitee entgegengenommen.

Bern, den 20. April 1881.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- |   |  |
|---|--|
| 1) Posthalter in Villeneuve (Waadt).  | } Anmeldung bis zum 20. Mai<br>1881 bei der Kreispostdirektion in<br>Lausanne. |
| 2) Briefträger in Lutry (Waadt).  |  |
| 3) Briefträger in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.   |  |
| 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Basel.   |  |
| 5) Wagenmeistergeselle und Postpaker in Flüelen (Uri). Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern.   |  |
| 6) Briefträger in Weesen (St. Gallen). Anmeldung bis zum 20. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.   |  |
| 7) Telegraphist in St. Urban (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten.  |  |
| 8) Telegraphist in Hägglingen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Olten. |  |

- 9) Telegraphist in Stalla (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Chur.
- 10) Telegraphist in Hirslanden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Gehilfe bei der Zollverwaltung. Jahresbesoldung Fr. 2000.</li> <li>2) Einnnehmer bei der Hauptzollstätte Lisbüchel. Jahresbesoldung Fr. 3000.</li> </ol> | } | Anmeldungsfrist für beide Stellen bis zum 11. Mai 1881 bei der Zolldirektion in Basel. |
|--|---|--|
- 3) Gehilfe der Zollverwaltung in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 11. Mai 1881 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
  - 4) Büreaudiener beim Hauptpostbureau in Genf. Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 5) Büreaudiener und Paker beim Hauptpostbureau in Lausanne. Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 6) Postablagehalter und Briefträger in Köniz (Bern). Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 7) Posthalter und Briefträger in Hägglingen (Aargau). Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
  - 8) Briefträger in Wezikon (Zürich). Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 9) Zwei Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 13. Mai 1881 bei der Kreispostdirektion in Chur.
  - 10) Zwei Telegraphisten in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 16. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 11) Telegraphist in Brenets (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Mai 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.





## Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1881
Date	
Data	
Seite	775-788
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.